



Regierungsrat, 9102 Herisau

Büro des Kantonsrates
(per E-Mail)

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 4. März 2022

Schriftliche Anfrage Mathias Steinhauer, Herisau und Glen Aggeler, Herisau; Tourismusabgabe; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Januar 2022 haben die Kantonsräte Mathias Steinhauer, Herisau, und Glen Aggeler, Herisau, eine schriftliche Anfrage an das Büro des Kantonsrates eingereicht (Beilage 1). Die Fragen betreffen die kantonale Tourismusabgabe.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Wie ist das Thema Beherbergungs- und Kurtaxe in den umliegenden Kantonen geregelt?

Der Kanton Appenzell Innerrhoden erhebt gemäss Tourismusförderungsgesetz (bGS 935.100) eine kantonale Tourismusförderungsabgabe (vgl. Art. 13 ff. Tourismusförderungsgesetz). Abgabepflichtig sind alle juristischen Personen und selbständig erwerbenden natürlichen Personen, die im Kanton den Sitz, den Geschäftsbetrieb, eine Betriebsstätte oder die tatsächliche Verwaltung haben. Abgabepflichtig sind zudem Transportunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs für die im Kanton erbrachten touristischen Verkehrsleistungen sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, die gegen Entgelt Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Die Abgabe wird pauschal durch den Kanton erhoben und beträgt zwischen Fr. 100 und 2'000. Zudem erhebt der Kanton Appenzell Innerrhoden eine kantonale Kurtaxe (vgl. Art. 6 ff. Tourismusförderungsgesetz). Abgabepflichtig ist jede Person, die nicht an ihrem dauernd selbst bewohnten Wohnsitz gegen Entgelt übernachtet (Gast) sowie Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzniessende und Wohnrechtsberechtigte von Wohneigentum sowie Dauermietende mit mehr als dreimonatigem Mietverhältnis, die ihr Objekt für Ferien- oder Erholungszwecke selbst nutzen oder nutzen könnten. Die Kurtaxe wird bei den übernachtenden Gästen von den Beherbergenden bezogen und beträgt pro Übernachtung zwischen 2 und 5 Franken.

Der Kanton St. Gallen erhebt gemäss Tourismusgesetz (sGS 575.1) eine kantonale Beherbergungsabgabe (Art. 6 f. Tourismusgesetz). Abgabepflichtig sind die Beherberger für das entgeltliche Beherbergen von Gästen



für eine Dauer von weniger als sechs Monaten. Die Abgabe beträgt höchstens Fr. 100 je Jahr und Einheit (z.B. Anzahl Betten, Schlafstellen und Schlafplätze). Zudem erhebt der Kanton von den Inhabern eines Patents für einen gastgewerblichen Betrieb eine Gastwirtschaftsabgabe (Art. 8 f. Tourismusgesetz). Die Abgabe beträgt höchstens Fr. 600 je Jahr und Betrieb. Die Gemeinden im Kanton St. Gallen können zudem von den Gästen oder den Nutzniessern des Tourismus eine Tourismusabgabe erheben (Art. 16 ff. Tourismusgesetz). Die Details der Abgabe haben die Gemeinden in einem Reglement zu regeln.

Der Kanton Thurgau fördert den Tourismus gestützt auf das Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (RB 837.1), erhebt mangels gesetzlicher Grundlage aber keine Tourismusabgaben. Für die Förderung des Thurgauer Tourismus haben Mitgliederbetriebe von Thurgau Tourismus die Möglichkeit, von ihren Gästen einen Tourismusbeitrag einzuziehen. Für die Umsetzung und die Erhebung des Tourismusbeitrages ist der Übernachtungsbetrieb verantwortlich. Der Beitrag dient der Refinanzierung des Mitgliederbeitrags an Thurgau Tourismus.

Antwort auf Frage 2: Wie viele AR-Gemeinden erheben bei Anbietern von Übernachtungen eine Kurtaxe pro Übernachtung?

In 19 Gemeinden sind kommunale Kurtaxenreglemente vorhanden. Einzig die Gemeinde Wolfhalden hat im Zusammenhang mit der Revision des Tourismusgesetzes entschieden, auf den Einzug einer Kurtaxe zu verzichten.

Antwort auf Frage 3: Wie und von wem werden die Übernachtungsmöglichkeiten im Bereich Ferienwohnungen, Airbnb etc. erfasst bzw. wer hat in diesem volatilen Markt überhaupt eine Übersicht?

Jeweils im Herbst werden die Gemeinden über die im Vorjahr abgerechneten Gebührenobjekte informiert. Sie sind gestützt auf Art. 14 des Tourismusgesetzes verpflichtet, die Gebührenobjekte zu prüfen und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Neuerungen und Mutationen zu melden. Dazu gehört auch die Prüfung von Airbnb-Angeboten und dergleichen. Anschliessend fordert das AWA noch nicht erfasste und mögliche neue Abgabepflichtige zur Selbstdeklaration gemäss Art. 14 des Tourismusgesetzes auf.

Das AWA führt aktuell ein Register über rund 40 Gebührenobjekte mit dem Vermerk "Airbnb". Nebenbei prüft es jährlich stichprobenweise Objekte auf der Airbnb-Plattform und gleicht diese mit den Registerdaten ab. Die Airbnb-Betreiber selber geben keine Adressen preis und machen diese auf der Plattform vor Vertragsabschluss auch nicht kenntlich. Das AWA prüft daher die Objekte manuell und nutzt u.a. geographische Referenzpunkte aus vorhandenen Bildern der Angebote und gleicht diese mit Orthofotos aus dem Geoportal ab.

Antwort auf Frage 4: Wie rechnen Anbieter im Bereich Airbnb, Bed and Breakfast, welche über kein ganzjähriges Angebot verfügen, die Pauschalsteuer ab?

Für die Bemessung der Pauschale gilt als Grundsatz, dass die tatsächlichen Verhältnisse am Ende des Kalenderjahres im abgabepflichtigen Betrieb massgebend sind (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Tourismusverordnung [bGS 955.213]). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Verhältnisse, insbesondere die Anzahl Zimmer von Hotel- und Parahotelleriebetrieben, im Verlaufe des Jahres ändern können (z.B. durch Umbauten und Renovationen). Der Einfachheit halber und um den Veranlagungsaufwand möglichst gering zu halten, wird daher auf die tatsächliche Situation am Ende des Kalenderjahres abgestellt. Bei Betrieben, die über



kein ganzjähriges Angebot verfügen, sind die durchschnittlichen Verhältnisse massgebend (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 Tourismusverordnung). Das heisst, dass Betriebe, die ein Angebot unterjährig und wiederholt während einer längeren Zeit betreiben, die volle Pauschale bezahlen.

Antwort auf Frage 5: Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass die Pauschale durch die Betriebe nicht auf die Gäste abgewälzt werden kann?

Den Abgabepflichtigen steht es frei, die Tourismusabgabe wie auch die Kurtaxe auf ihre Kundinnen und Kunden abzuwälzen. Das Tourismusgesetz macht hierzu keine Vorgaben.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber